

13. Sitzung

Niederschrift

über die:	öffentliche / nichtöffentliche Sitzung
des:	Gemeinderates
Sitzungsnummer:	13/2021
Sitzungstag:	09.12.2021
Sitzungsort:	Großberg, Schulturnhalle

Vorsitzender: Barbara Wilhelm, 1. Bürgermeisterin

Schriftführer: Christoph Limmer

Anwesend waren:

Eisvogel Alois, Geiselhöringer Franz, Gruschka Theodor, Dr. Hartl Christian, Haubner Wilhelm, Hopfensperger Sebastian, Knittl Johannes, Kreil Franz, Neumüller Jürgen, Paul Carmen, Resch Frank, Sadler Gerhard, Steinhofer Jürgen, Weigt Bruno, Wild Marianne, Wittmann Dorothea, Wulff Jens

Entschuldigt abwesend waren:

Wiesbauer Stephanie; Eder Josef, Sadler Gerhard, Weigert Markus

Anwesende Ortssprecher:

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, mehr als die Hälfte der Mitglieder war anwesend;
die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Vorsitzender:

Schriftführer

B. Wilhelm
1. Bürgermeisterin

Chr. Limmer

13.1 Öffentlicher Teil:

Gemeinderatsmitglied Weigt stellte den Geschäftsordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung: Der Punkt 11 und 12 sollen vor Punkt 2 behandelt werden.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig dieser Reihenfolge zu.

13.1.1 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses; Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung der Verwaltung

Die Jahresrechnung 2020 wurde in der Zeit vom 11.10.2021 – 06.12.2021 gemäß Art. 103 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Die Prüfung wurde von den Prüfern erläutert. Unstimmigkeiten wurden nicht festgestellt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Das Rechnungsergebnis haben alle Gemeinderatsmitglieder vor der Sitzung erhalten. Das Rechnungsergebnis liegt außerdem dieser Niederschrift als Anlage bei und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 17 gegen 0 Stimmen

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschließt der Gemeinderat, mit den heute festgestellten Ergebnissen zur Jahresrechnung 2020 die Entlastung der Verwaltung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 gegen 0 Stimmen

1. Bürgermeisterin Barbara Wilhelm hat wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen; dies wurde vorher vom Gemeinderat mehrheitlich festgestellt. 2. Bürgermeister Hr. Hopfensperger leitete die Sitzung zu dieser Abstimmung.

13.1.2 Zuschussantrag des Skiclub Großberg e.V. zum Bau einer Sportanlage

Der Skiclub Großberg e.V. plant den Bau einer Rollerbahn im Bereich des Wasserhochbehälters Hohengebraching. Laut Kostenberechnung des Planers Jürgen Eichhammer werden die Baukosten mit rund 250.000 € veranschlagt. Vom Skiclub wird eine Bezuschussung der Baukosten von der Gemeinde nach den gültigen Vereins-Förderrichtlinien in Höhe von 20 Prozent (§ 5 Abs. 3 der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Pentling) beantragt. Dies entspricht einer Summe von 50.000 €. Der Förderantrag, die Kostenberechnung, der Finanzierungsplan sowie die Übersicht über das Vereinsvermögen sind den Gemeinderäten zugesandt worden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Skiclub Großberg e.V. einen Zuschuss in Höhe von 20 % der tatsächlichen Baukosten als Investitionskostenförderung für den Bau der Rollerbahn zu gewähren, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen des §5 der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Pentling erfüllt sind. Die Auszahlung der Gesamtzuwendung erfolgt nach Beendigung des Bauvorhabens und unter Vorlage der Original-Rechnungen der tatsächlichen Baukosten. Eine Abschlagszahlung der Zuwendung ist unter Nachweis der angefallenen Kosten möglich. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2022 zu berücksichtigen und stehen danach auf Abruf zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 17 gegen 0 Stimmen

13.1.3 Zuschussantrag des Schützenvereins St. Hubertus Hohengebraching e.V. zum Bau eines Vereinsheimes

Der Schützenverein St. Hubertus Hohengebraching e.V. plant den Bau eines Schützenheimes im Bereich des Wasserhochbehälters Hohengebraching. Laut Kostenschätzung des 1. Schützenmeisters und Planers Kurt Nadler werden die Baukosten mit rund 1.210.000 € veranschlagt. Vom Schützenverein St. Hubertus wird eine Bezuschussung der Baukosten von der Gemeinde nach den gültigen Vereins-Förderrichtlinien in Höhe von 20 Prozent (§ 5 Abs. 3 der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Pentling) beantragt. Dies entspricht einer Summe von 216.000 €.

Zugleich beantragt der Schützenverein die Übernahme einer Ausfallbürgschaft. Die maximal beantragte Höhe der Bürgschaft beträgt 763.000 €, wovon 400.000 € für ein zu tilgendes Darlehen des Schützenvereins und 363.000 € für die beantragte Förderung beim BSSB, die der Schützenverein über ein Darlehen zwischen finanzieren muss, sind.

Der Förderantrag, die Kostenschätzung, der Finanzierungsplan, die Übersicht über das Vereinsvermögen sowie ein Darlehens-Angebot der Raiffeisenbank Regensburg-Wenzenbach sind den Gemeinderäten zugesandt worden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Schützenverein St. Hubertus Hohengebraching e.V. einen Zuschuss in Höhe von 20 % der tatsächlichen Kosten als Investitionskostenförderung für den Bau des Schützenheimes zu gewähren, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen des §5 der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Pentling erfüllt sind. Die Auszahlung der Gesamtzuwendung erfolgt nach Beendigung des Bauvorhabens und unter Vorlage der Original-Rechnungen der tatsächlichen Baukosten. Eine Abschlagszahlung der Zuwendung ist unter Nachweis der angefallenen Kosten möglich.

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2022 zu berücksichtigen und stehen danach auf Abruf zur Verfügung.

Zugleich beschließt der Gemeinderat, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung, unter der Voraussetzung einer geordneten gemeindlichen Haushaltswirtschaft und einer soliden Finanzierungsgrundlage des Vereins die grundsätzliche Bereitschaft zur Erteilung einer Ausfallbürgschaft für den Bau eines Vereinsheimes des Schützenvereins St. Hubertus Hohengebraching e.V.

Über die letztendliche Entscheidung der Zulässigkeit und Höhe der Bürgschaft hat der Gemeinderat bei Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 17 gegen 0 Stimmen

13.1.4 Bauvoranfrage auf Fl.Nr. 400 Gmkg. Pentling, Am Ammerholz, zum Bau eines Gebäudes mit gewerblicher Nutzung

Mit Posteingang vom 29.11.2021 ging bei der Gemeinde eine Bauvoranfrage zum Bau eines Gebäudes mit gewerblicher Nutzung ein. Die Nutzung dieses Gebäudes ist lt. Bauwerber noch nicht ganz klar. Derzeit ist eine Nutzung als Praxisräume angedacht (Physiotherapie, Psychotherapie, o.ä.). Aber auch andere gewerbliche Nutzungen sind denkbar.

Das Bauvorhaben entspricht in den Festsetzungen grundsätzlich dem Bebauungsplan. Je nach Art der Nutzung ist jedoch eine unterschiedliche Anzahl an Stellplätzen zu erbringen. Die Nutzung mit Praxisräume verlangt 1 Stellplatz je 25m². Die dargestellten 8 Stellplätze reichen hier nicht aus. Der Bauwerber beantragt hierfür eine Ausnahme von der Stellplatzsatzung. Eine anderweitige gewerbliche Nutzung verlangt 1 Stellplatz je 50m². Hier würden die dargestellten Stellplätze ausreichen.

Der Gemeinderat erteilt grundsätzlich das gemeindliche Einvernehmen. Die Stellplätze sind je nach Nutzungsart im Bauantrag nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung darzustellen. Eine Ausnahme von der Satzung oder eine Ablöse wird nicht gewährt.

Abstimmungsergebnis: 16 gegen 1 Stimme

13.1.5 Antrag auf Baugenehmigung zum Bau eines Mehrfamilienwohnhauses im Reiterweg 4, Fl.Nr. 277/1 Gmkg. Pentling

Am 26.11.2021 ging ein Bauantrag zum Abbruch eines Gebäudes mit Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Stellplätze im Reiterweg 4 ein. Es fanden noch Umplanungen statt, weshalb hiermit ein neuer Bauantrag eingereicht wird. Im Juni 2021 hatte sich der Gemeinderat bereits mit dem Bauvorhaben beschäftigt. Es sollen 4 Wohneinheiten entstehen. Für das Gebiet existiert ein Bebauungsplan „Pentling Nord-Süd – Teil Süd“ aus dem Jahre 1968.

Dahingehend sind Befreiungen notwendig:

- Bauen außerhalb den Baugrenzen
- Unterschreiten der Mindestabstandsfläche von 4m im Norden und Osten
- Anordnung der Firstrichtung
- E+I+D statt E+I
- Höhe des Kniestockes und Geschosshöhe
- Dachdeckungsfarbe grau
- Anordnung des Zwerchhauses
- Überschreitung der GRZ

Die Begründung zu den Befreiungen wurden dem Gemeinderat übersandt. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Da bezüglich der Stellplätze keine Regelung im Bebauungsplan vorhanden ist greift die Stellplatzsatzung. Im Gegensatz zum vorherigen Entwurf wurden die Stellplätze anders angeordnet. Die Duplexstellplätze sind nun nur oberirdisch angebracht und 1m weiter in das Grundstück gerückt. Dies ist konform mit unserer Stellplatzsatzung. Die Duplexparkplätze sollen mit einem nicht eingehausten Carport überdacht werden.

Der Gemeinderat stimmt folgenden Befreiungen zu:

Befreiung	Abstimmungsergebnis
Bauen außerhalb den Baugrenzen	3 gegen 14 Stimmen (abgelehnt)
Unterschreiten der Mindestabstandsfläche von 4m im Norden und Osten	4 gegen 13 Stimmen (abgelehnt)
Anordnung der Firstrichtung	16 gegen 1 Stimme
E+I+D statt E+I	14 gegen 3 Stimmen
Höhe des Kniestockes und Geschosshöhe	11 gegen 6 Stimmen
Dachdeckungsfarbe grau	17 gegen 0 Stimmen
Anordnung des Zwerchhauses	9 gegen 8 Stimmen
Überschreitung der GRZ	3 gegen 14 Stimmen (abgelehnt)

Auf den Stauraum von 3m kann bei offenen Carports lt. Stellplatzsatzung verzichtet werden, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt.

Hinsichtlich des geplanten Carportes wird auf den Stauraum, wie in den Planunterlagen dargestellt, verzichtet

Abstimmungsergebnis: 2 gegen 15 Stimmen (abgelehnt)

Der Gemeinderat erteilt (unter Berücksichtigung der oben abgelehnten Befreiungen) das gemeindliche Einvernehmen zum eingereichten Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: 4 gegen 13 Stimmen (abgelehnt)

13.1.6 Bauvoranfrage auf Neubau eines mobilen Holzstadels als Hofgastronomie, Hartweg 3, Niedergebraching

Am 29.11.2021 ging bei der Gemeinde eine Bauvoranfrage zum Neubau eines mobilen Holzstadels als Hofgastronomie ein. Das Bauvorhaben befindet sich am Hartweg 3, Niedergebraching. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Demnach beurteilt sich das Bauvorhaben nach §35 BauGB.

Der Bauwerber gibt an, dass das Bauvorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb dient und er somit privilegiert ist. Ferner ist die Erschließung gesichert. Das Vorhaben wäre dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass aufgrund des Konzeptes, der vorhandenen Bäume, des Feldweges und dem vorhandenen Graben die Situierung des Gebäudes öffentliche Belange nicht gravierend berührt werden.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 gegen 0 Stimmen

13.1.7 Erweiterung der Planungen für ein kommunales Sturzflut-Risikomanagement auf das gesamte Gemeindegebiet

Aufgrund der bislang ausgebliebenen Auftragsvergabe kann das bestehende Vorhaben „Sturzflutrisikomanagementkonzept der Gemeinde Pentling“ im Sinne einer Weiterverfolgung nicht angepasst / erweitert werden. Auch der Bewilligungszeitraum des bestehenden Vorhabens, welcher am 31.12.2021 abläuft, kann nicht verlängert werden. Demnach plant das WWA, dieses Vorhaben einzustellen.

Das Förderprogramm „Kommunales Sturzflut-Risikomanagement“ wurde von einem Sonderförderprogramm in ein Regelförderprogramm umgewandelt. Förderbedingungen sind dieselben. Die Gemeinde Pentling hat für das Gebiet Matting einen Zuwendungsbescheid. Da die Gemeinde Pentling bisher noch keinen Planungsauftrag hierfür erteilt hat, ist das Wasserwirtschaftsamt auf die Gemeinde zugekommen, ob weiterhin Planungsabsichten bestehen und ob auch angedacht ist andere Gemeindeteile zu untersuchen. Wie auch bereits im Gemeinderat diskutiert wurde Seitens der Verwaltung festgestellt, dass auch andere Gemeindegebiete angeschaut werden sollen. Die Bewilligungsbehörde empfahl deshalb den aktuellen Förderbescheid aufheben zu lassen und einen neuen zu beantragen welcher über das gesamte Gemeindegebiet geht. Auch Ingenieurbüros haben mehr Interesse ein ganzes Gebiet zu beplanen, als immer nur einzelne kleine Teilbereiche. Der Auftrag wäre insofern interessanter. Man rechnet mit Kosten von ca. 60.000 – 100.000 € für ein gesamtes Gebiet. Bei einem Fördersatz von 75% verbleibt ein Kostenanteil bei der Kommune von ca. 15.000-25.000€.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Konzeptes für das gesamte Gemeindegebiet und beauftragt die Verwaltung dazu entsprechende Zuwendungen für das gesamte Gemeindegebiet zu beantragen. Ferner soll eine Ausschreibung für ein Ingenieurbüro erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 17 gegen 0 Stimmen

13.1.8 Bekanntgabe von Bauvorhaben

Anbau Geberichstr. 55

13.1.9 Bekanntgabe von Auftragsvergaben

Beschaffung von mobilen Raumlufreinigungsgeräten für den Kindergarten Großberg

Für die Gruppenräume und den Speiseraum des Kindergartens Großberg sind mobile Raumlufreinigungsgeräte beschafft werden. Der Auftrag wurde an die Firma Dentdeal Produkt & Service GmbH aus Passau vergeben. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich auf 15.652,07 €. Die beantragte Förderung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Überplanmäßige Ausgaben fallen in Höhe von rund 1.900 € an, die Auftragsvergabe fällt in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin.

13.1.10 Information zu aktuellen Themen

Impfaktion am 23.11.21 (182 Geimpfte) und 07.12.21 (96 Geimpfte) wieder voller Erfolg. Sie wird im Dezember, Januar und Februar alle 2 Wochen weitergeführt. Termine sind aktuell genügend vorhanden. Die Gemeinde würde sich freuen, wenn das Angebot weiter rege angenommen wird.

Aktueller Sachstand Wolfgangstraße, Baugebiet Jahnstraße:

In der Wolfgangstraße, Matting wurde sowohl der Führenweg, als auch der Abschnitt zwischen Führenweg und Anglerweg asphaltiert. Derzeit werden die Bankette und Fahrbahnränder hergestellt. Eine Wintersicherung wurde eingebracht. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Freitag den 10.12.2021 noch dauern.

Im BG Jahnstraße in Großberg wurde in den bereits hergestellten Straßenabschnitten die Asphalttragschicht eingebaut. Dies betrifft den Gebrachinger Weg mit den Einmündungen Weinbergstraße und Winzerstraße, sowie den Traubenweg. In diesem Bereich wurde auch eine Wintersicherung eingebracht, um die Straßenabschnitte über den Winter nutzen zu können. Dort werden die Arbeiten vermutlich nächste Woche eingestellt.

Bei beiden Baustellen werden die Arbeiten im neuen Jahr bei geeigneter Witterung, vermutlich ab März, wiederaufgenommen.

13.1.11 Bauantrag zum Bau einer Rollerbahn auf den Fl.Nrn. 436, 437, 439 Gemarkung Hohengebraching

Dieser Tagesordnungspunkt wurde als Tagesordnungspunkt 2 behandelt.

Am 30.11.21 ging der Gemeinderat ein Bauantrag für eine Rollerbahn auf den Fl.Nrn. 436, 437, 439 Gemarkung Hohengebraching ein. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Gem. § 35 BauGB kann ein Bauvorhaben im Außenbereich genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Beides trifft hier zu. Das Vorhaben entspricht dem Flächennutzungsplan weitere Beeinträchtigungen öffentlicher Belange werden nicht gesehen. Die

Stellplatzsatzung fordert 9 Stellplätze. Diese können auf dem Grundstück als auch am Grundstück des Wasserzweckverbandes nachgewiesen werden.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 gegen 2 Stimmen

13.1.12 Bauantrag zum Bau eines Schützenheimes auf der Fl.Nr. 436 Gemarkung Hohengebraching

Dieser Tagesordnungspunkt wurde als Tagesordnungspunkt 3 behandelt.

Am 30.11.21 ging der Gemeinderat ein Bauantrag zum Bau eines Schützenheimes auf der Fl.Nr. 436 Gemarkung Hohengebraching ein. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Gem. § 35 BauGB kann ein Bauvorhaben im Außenbereich genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Beides trifft hier zu. Das Vorhaben entspricht dem Flächennutzungsplan weitere Beeinträchtigungen öffentlicher Belange werden nicht gesehen. Die Stellplatzsatzung fordert 18 Stellplätze. Diese können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 gegen 0 Stimmen

13.1.13 Überprüfung der Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtung auf deren mögliche Anpassung

Lt. einem Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2018 sollen die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig aufgefordert werden, die Gebühren der Entwicklung anzupassen. Die letzte Erhöhung für Kindergärten, Hort und Mittagsbetreuung war zum 01.01.2019, die Gebühren der Krippe wurden damals nicht erhöht.

Die aktuellen Defizite und Gebühren:

Krippe (IB):

- Defizit 2020: 11.173,60 € (max. lt. Vertrag 18.000 €) plus 20.000 € als Förderung für eine zusätzliche Kinderpflegerin, um eine hochwertige Betreuung zu gewährleisten.
- Die Gebührensätze für die Krippe sind im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Landkreis bereits relativ hoch. Im Durchschnitt des Landkreises Regensburg liegen die Gebühren in der Kategorie 5 Stunden/Tag bei 208,93 € (Stand 09/2020), in Pentling bei 265 €.

Kindergärten (Gemeinde Pentling):

- Der Betrieb der beiden gemeindeeigenen Kindergärten hat im Jahr 2020 einen Zuschuss von rund 784.000 € erfordert.

- Der durchschnittliche Elternbeitrag im Landkreis Regensburg in der Kategorie 6 Stunden/Tag liegt bei 88,20 € (Stand 09/2020), in Pentling bei 93 €, also leicht über dem Durchschnitt.
- Pentling gewährt 50% Ermäßigung bereits ab dem 2. Kind, dies wird außer in Obertraubling und z.T. in Alteglofsheim in keiner anderen Gemeinde so gehandhabt.

Hort (Johanniter-Unfall-Hilfe):

- Das von der Gemeinde zu tragende Betriebskostendefizit (90 % des gesamten Betriebskostendefizits) für den Hort Pentling betrug für 2020 1.748,58 €. Der durchschnittliche Elternbeitrag in der Kategorie 4 Stunden/Tag liegt bei 67,89 € (Stand 09/2020), in Pentling bei 73 €.

Mittagsbetreuung (Johanniter-Unfall-Hilfe):

- Das von der Gemeinde zu tragende Betriebskostendefizit (90 % des gesamten Betriebskostendefizits) für die Mittagsbetreuung Pentling betrug für 2020 59.519,39 €, für 2021 wird lt. Johanniter ein Defizit von rund 50.000 € erwartet.
- Aufgrund des hohen Defizits sollte hier eine Gebührenerhöhung vorgenommen werden. Da die Staffelung der Gebühren von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ist, ist ein direkter Vergleich kaum möglich. Vor allem die einfache Mittagsbetreuung (bis 13 Uhr bzw. 13:30 Uhr) erscheint aber im Vergleich sehr günstig. Möglich wäre daher eine unterschiedliche Erhöhung der Beiträge von einfacher und erweiterter (bis 15:30 Uhr) Mittagsbetreuung.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Gebührenvorschlag für die Mittagsbetreuung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 5 gegen 12 Stimmen (abgelehnt)

Der Gemeinderat sieht aktuell keinen Handlungsbedarf. Vor dem Kindergartenjahr 2023/2024 sollen die Gebühren erneut beleuchtet werden.

Abstimmungsergebnis: 14 gegen 3 Stimmen

